



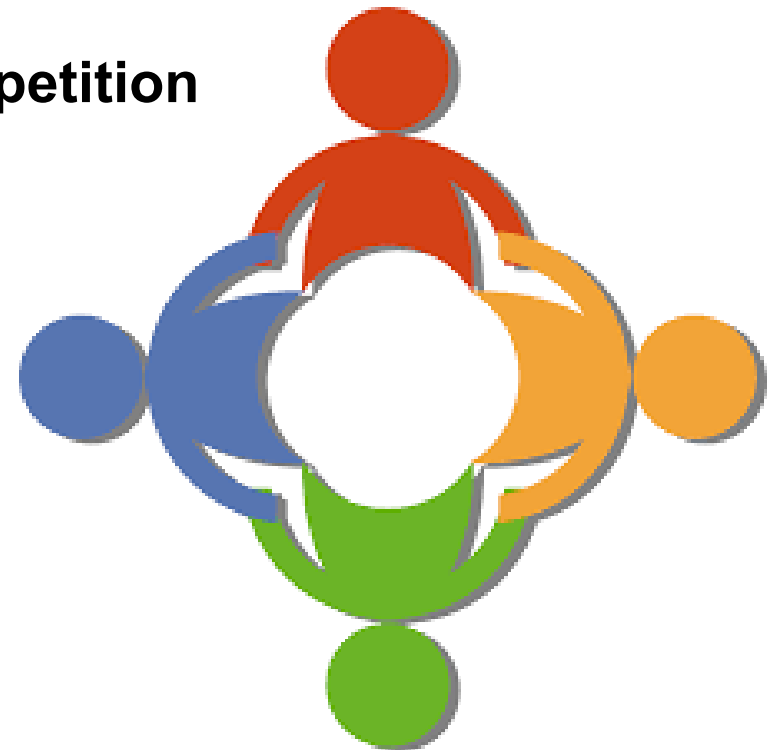
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

Roundtable Horizontale Kooperationen – was ist möglich, insbesondere auch in Krisenzeiten?

Studienvereinigung Kartellrecht
Center for the Law of Innovation and Competition
26. Juni 2020, Bern

Dr. Andrea Graber Cardinaux
Vizedirektorin, Sekretariat WEKO
andrea.graber@weko.admin.ch



Diese Präsentation bindet die WEKO und ihr Sekretariat nicht.



Rechtsgrundlagen



- Wenig Fallpraxis
- Keine schweizspezifischen Bekanntmachungen
- KMU-Bekanntmachung:
 - «Sicherer Hafen» bei Marktanteilen unter 10 % auslegungsbedürftig infolge (Zusatz-)Kriterium der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit; gilt nicht für harte Wettbewerbsabreden
 - «Sicherer Hafen» für Kleinstunternehmen (< 10 MA; ≤ CHF 2 Mio.), erfasst rund 90 % der Schweizer Unternehmen; gilt nicht für harte Wettbewerbsabreden
- «EU-Harmonisierungsklausel»: Erw.-Gr. VI f. VertBek
- Orientierung an EU-Recht
 - EU F&E-GVO vom 14.12.2010 (ABl. L 335 S. 36)
 - EU Spezialisierungs-GVO vom 14.12.2010 (ABl. L 335 S. 43)
 - EU Horizontalleitlinien vom 14.1.2011 (ABl. C 11 S. 1)
 - EU TT-GVO vom 21.3.2014 (ABl. L 93 S. 17)
 - EU TT-Leitlinien vom 28.3.2014 (ABl. C 89 S. 3)
 - EU De minimis Bekanntmachung vom 30.8.2014 (ABl. C 291 S. 1)



Sekretariatsberatung 2014



- Auszug aus BERNHARD C. LAUTERBURG, in: Tschudin (Hrsg.), Schweizerisches Kartellrecht in der Praxis – erläuterte Beratungen des Sekretariats, S. 110 ff.
- «Zunächst ist festzuhalten, dass die **TT-GVO in der Schweiz nicht direkt anwendbar** ist. Das schweizerische Kartellrecht lehnt sich in gewissen Bereichen – unter Beachtung der in der Schweiz herrschenden rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen – an das europäische Wettbewerbsrecht an, so beispielsweise bei den gerechtfertigten Arten von Wettbewerbsabreden (vgl. Botschaft KG 1995, S. 531 und 562 f.). Infolgedessen orientiert sich das Sekretariat im genannten Rahmen an den Vorschriften und der Praxis der EU und **erachtet nach der TT-GVO und den dazugehörigen TT-Leitlinien zulässige Praktiken grundsätzlich als mit dem schweizerischen Kartellrecht vereinbar.**»



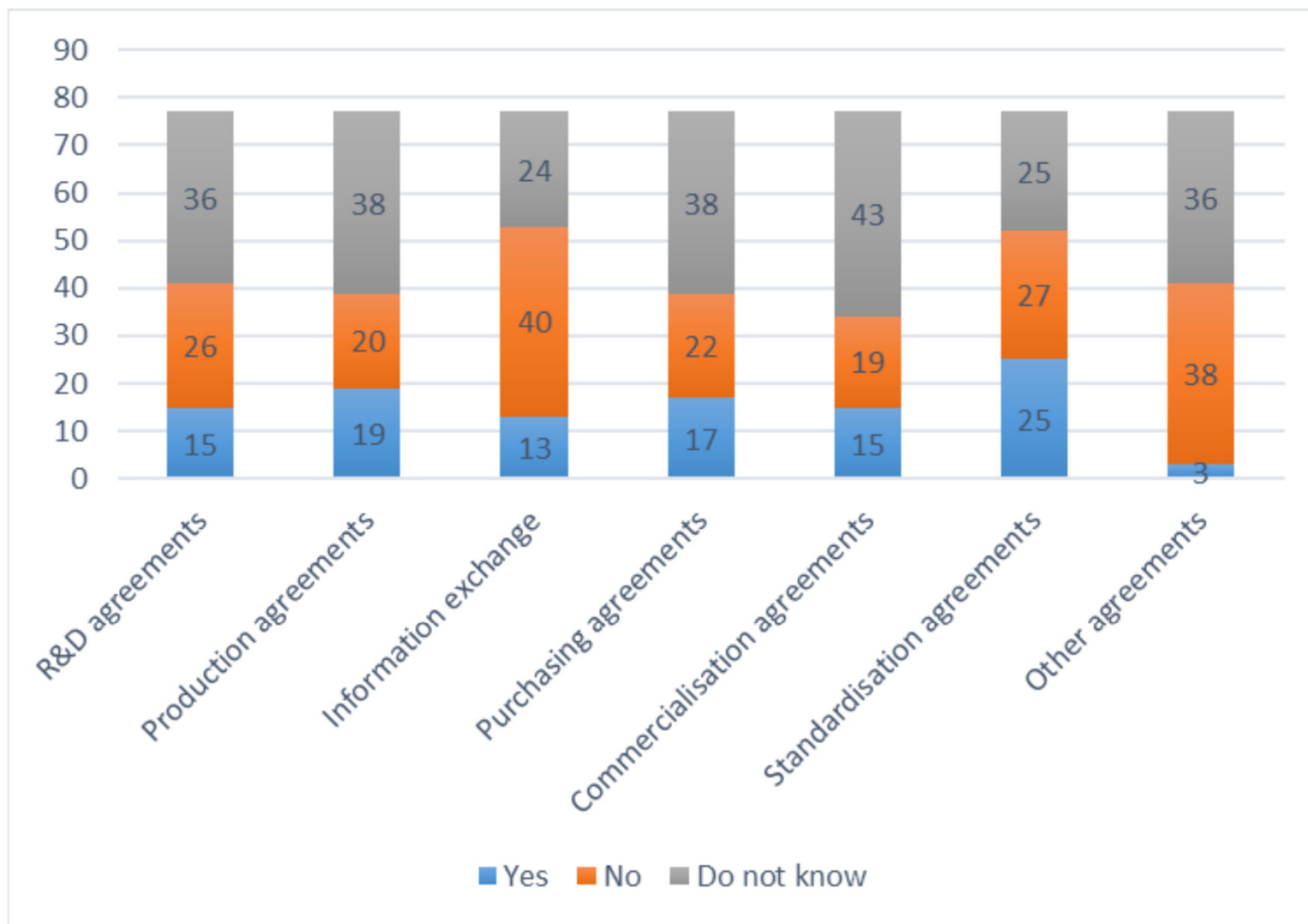
Überblick EU-GVOs

	Spezialisierungs-GVO	TT-GVO	F&E-GVO
Marktanteilsschwelle Wettbewerber	20 %	20 %	25 %
Kernbeschränkungen (bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen, Achtung: teilweise umfangreiche Rückausnahmen)	Preise, Produktion/Absatz, Gebiete/Kunden	Preise, Mengen, Gebiete/Kunden, Technologiebeschränkungen	Beschränkung F&E ausserhalb Vereinbarung, Produktion/Absatz, Preise, Gebiete/Kunden
Graue Klauseln (nicht gruppenfreigestellt)	Keine	Innovationshemmende Klauseln (no challenge / grant-back-Klauseln)	Nichtangriffsklauseln, Ausschluss der Lizenzvergabe zur Herstellung der Lizenzprodukte / für die Anwendung der Vertragstechnologien
Ausgewählte Rückausnahmen	Festsetzung von Preisen / Absatzzielen beim gemeinsamen Vertrieb Festsetzung von Kapazität und Produktionsvolumen bei gemeinsamer Produktion	Verbot Passivverkauf in Exklusivgebiet des Lizenzgebers/-nehmers	Festsetzung von Preisen / Absatzzielen beim gemeinsamen Vertrieb Festsetzung von Produktionszielen bei gemeinsamer Produktion



Review EU

Do the current rules provide sufficient legal certainty?



Quelle: EU Factual summary of the contributions received during the public consultation on the evaluation of the two block exemption regulations and the guidelines on horizontal cooperation agreements, Fig. 7, S. 7.



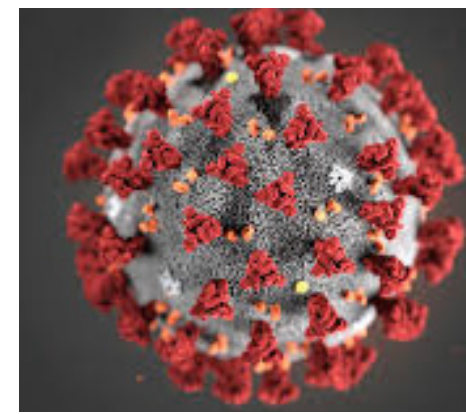
Rechtfertigung aus Effizienzgründen

- **Faustregel:** Klassische «harte horizontale Kartelle» (Preis-, Mengen- und Marktaufteilungsabreden) sind in der Praxis schwierig zu rechtfertigen.
- Für andere horizontale Abreden, z.B. Forschungs- und Spezialisierungskooperationen (**Einkaufskooperation**, ARGE), Standardisierungs- und TT-Vereinbarungen, können insbesondere folgende Argumente von Bedeutung sein:
 - Kosteneinsparungen
 - Grössenvorteile («Economies of Scale»)
 - Verbundvorteile («Economies of Scope»)
 - Senkung der Transaktionskosten
 - Rationalisierungen
 - Synergien
 - Qualitative Effizienzgewinne: Technologische Entwicklung und Verbreitung neuer Technologien





Lex Specialis in Krisenzeiten?



- Kartellgesetzlicher Handlungsspielraum für Kooperationen ist gross
- Gesteigerter Koordinationsbedarf (z.B. zwecks Sicherstellung der Verfügbarkeit von kritischen Gütern, Vermeidung von Lieferengpässen, Entwicklung von Impfstoffen, Abbau von Überkapazitäten) → vermehrter Informationsaustausch
- Kartellrechtliche Grundsätze gelten auch in Krisenzeiten, Notlage darf nicht für Preisabsprachen oder Missbrauch von Marktbeherrschung ausgenutzt werden
- Zeitliche Befristung der Kooperation
- Advocacy/Kommunikation mit Marktteilnehmern in Krisenzeiten noch wichtiger
- Wucherpreise (Masken, Desinfektionsmittel) ist/war ein Thema, kartellrechtlich schwer greifbar, Höchstpreisvorgaben des Lieferanten als mögliche Abhilfe
- Koordination zwischen Behörden (national und international) zentral



Fazit



- Ausserhalb von harten Wettbewerbsabreden weite grüne Felder bei horizontalen Kooperationen
- Zur Identifikation der roten Linien Blick in die EU
- Keine Lex Specialis in Krisenzeiten, aber neue Elemente in der Gesamtbeurteilung
- Im Zweifel Kontakt zu Wettbewerbsbehörden
- Ohne Fälle gibt es keine Praxis!



Ausblick

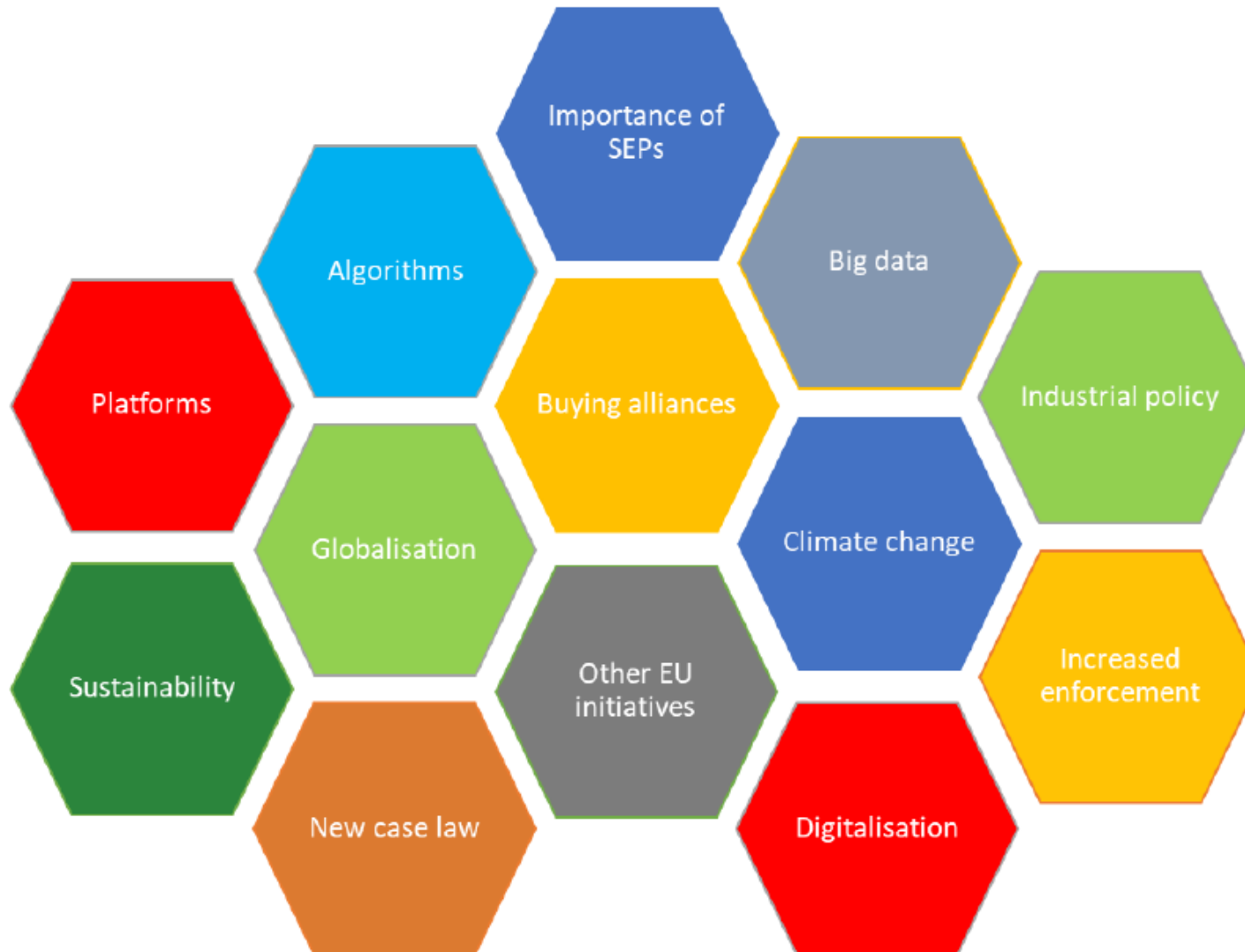


Figure 18. (Q6.1) Major trends and developments that affect the application of competition rules on horizontal agreements

Quelle: EU Factual summary of the contributions received during the public consultation on the evaluation of the two block exemption regulations and the guidelines on horizontal cooperation agreements.

Einkaufsgemeinschaften

Ein Lackmustest für die Verhaltenskontrolle post-Gaba?

Studienvereinigung Kartellrecht | Center for the Law of Innovation and Competition

Richard Stäuber
26. Juni 2020, Bern

1 Grundlagen

2 Europäisches Recht

3 Konzeptionelles

4 Zulässigkeit

5 Umsetzung



Grundlagen

- **Begriff:** Vereinbarungen zwischen Unternehmen über den gemeinsamen Einkauf von Produkten oder Dienstleistungen
- **Regelmässig wettbewerbsfördernde Wirkungen**
 - Bildung von Gegenmacht auf den Beschaffungsmärkten
 - Effizienzen (Kostensenkungen, Innovation)
- **Mögliche wettbewerbsbeschränkende Wirkungen**
 - Beschaffungsmärkte: Schaffung von Nachfragemacht
 - Bei weltweiten oder europäischen Beschaffungsmärkten kaum ein Problem
 - Absatzmärkte: Einkaufsgemeinschaft als Vehikel einer Kollusion; Verringerung des Preiswettbewerbs (durch Vereinheitlichung der Kosten)
 - Unproblematisch bei fehlendem Wettbewerb aufgrund verschiedener räumlicher Märkte
 - Unwahrscheinlich, wenn sich die Einkaufsgemeinschaft auf einen proportional kleinen Teil der variablen Kosten bezieht

Seitenblick auf das europäische Wettbewerbsrecht

- **Horizontalleitlinien**
 - Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung: nur bei Bildung eines verschleierte Hardcore-Kartells
 - Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung
 - Unwahrscheinlich bei Marktanteilen auf Beschaffungs- und Absatzmärkten <15%
 - Unwahrscheinlich bei fehlenden Überlappungen auf Absatzmärkten, ausser es bestehe erhebliche Nachfragemacht
- **Jüngere Untersuchungen gegen Einkaufsgemeinschaften**
 - Vorwürfe betreffen mögliche Kollusion auf den Absatzmärkten (Netzplanung und Absatzpreise)
 - Z.B. AT.40466 (Einkaufsgemeinschaft von Casino und Intermarché; seit November 2019)
 - Parallele Untersuchungen der französischen, belgischen und italienischen Behörden

Konzeptionelles

- **Beurteilungsrahmen für Einkaufsgemeinschaften – drei Stellschrauben:**
 - Wann liegt (k)eine Abrede gemäss Art. 4 Abs. 1 KG vor?
 - Ausnahmen von der grundsätzlichen Erheblichkeit von Abreden gemäss Art. 5 Abs. 3 KG (Gaba)
 - Effizienzrechtfertigung nach Art. 5 Abs. 2 KG
- **Bemerkungen**
 - Bei prokompetitiven Wirkungen fehlt es an einer Abrede nach Art. 4 Abs. 1 KG
 - Ausnahme vom Grundsatz der Erheblichkeit
 - BGer bezieht sich in Gaba auf harte Wettbewerbsabreden
 - Ausnahmen: nicht bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen nach europäischem Recht
 - Vgl. EuGH – *Generics* (C-307/18 vom 30. Januar 2020, Rz 87): bezweckte Wettbewerbsbeschränkung, "wenn sich [die Verhaltensweisen] **allein** durch das geschäftliche Interesse erklären lassen, das [die Parteien] an der **Vermeidung von Leistungswettbewerb** haben"
 - Effizienzrechtfertigung: Notwendigkeit nicht mit Bezug auf einzelnen Lieferanten zu beurteilen

Zulässigkeit von Einkaufsgemeinschaften

- **Unzulässigkeit verschleierter Absatzkartelle**
 - Harte Wettbewerbsabrede gemäss Art. 5 Abs. 3 KG
- **Zulässigkeit reiner Einkaufsgemeinschaften**
 - Zulässigkeit wenn die Marktanteile auf allen Beschaffungs- und Absatzmärkten 15% nicht übersteigen
 - Zulässigkeit bei Fehlen von Überlappungen in den Absatzmärkten, ausser es liege eine erhebliche Bündelung der Nachfrage auf den Beschaffungsmärkten vor
 - Bei europäischen Beschaffungsmärkten Einkaufsgemeinschaft regelmässig zulässig

Umsetzung von Einkaufsgemeinschaften

- **Informationsaustausch**
 - Beschränkung auf das Notwendige | Chinese Walls
 - NDA (Vertraulichkeitsverpflichtungen, Verwendungsbeschränkungen) und Verzicht auf Einsichtsrechte
- **Auslistungen**
 - Keine Verhandlungsmacht ohne Möglichkeit der Auslistung
 - Daher keine Einzelfallbeurteilung erforderlich
- **Bezugspflichten**
 - Kann erforderlich sein, um sich die Effizienzvorteile der Beschaffung zu sichern
 - Vgl. Beratung 54-0399 vom 3. August 2011: "grundsätzlich keine Anhaltspunkte, dass diese Benutzungspflicht kartellrechtlich bedenklich sein könnte" (Rz 42)

Homburger

Dr. Richard Stäuber, LL.M.
richard.staeuber@homburger.ch
T +41 43 222 10 00

Homburger AG | Prime Tower | Hardstrasse 201 | CH-8005 Zürich
www.homburger.ch

Roundtable Horizontale Kooperationen

Was ist möglich, insbesondere auch in Krisenzeiten?

Horizontale Forschungs- und Entwicklungskooperationen

Studienvereinigung Kartellrecht | Center for the Law of Innovation and Competition

Roger Thomi | 26. Juni 2020



Horizontale F&E-Kooperation

Arten von F&E-Kooperationen



Reine F&E-Kooperation

- Kooperation betrifft nur F&E-Phase («Vormarktphase»)
- Vollständiger Wettbewerb in Verwertungsphase («Marktphase»)
- «Vormarktliche Kooperation»



F&E-Kooperation mit gemeinsamer Verwertung

- Kooperation in F&E- und Verwertungsphase
- Gemeinsame Verwertung, wenn Verwertungsregeln festgelegt werden.
 - Gemeinsame Produktion
 - Gemeinsamer Vertrieb
 - Gemeinsame Lizenzierung
 - Spezialisierung bei der Verwertung möglich

Horizontale F&E-Kooperation

F&E-Kooperation und Wettbewerb



- F&E ist Ursache, Resultat und Form von Wettbewerb
- F&E / Innovation als Wettbewerbsfaktor
- Ungewissheit der F&E-Tätigkeit

Horizontale F&E-Kooperation

Relevanter Markt



Wettbewerbsbeschränkung auch ohne direkten Marktbezug möglich, sofern indirekter Marktbezug

Horizontale F&E-Kooperation

EU Regeln / F&E-GVO (VO Nr. 1217/2010)

Freistellung sofern Marktanteil nicht über 25% und uneingeschränkter Zugang zu F&E-Ergebnissen

Kernbeschränkungen

Beschränkung von F&E in einem nicht zusammenhängenden Bereich oder in einem zusammenhängenden Bereich nach Beendigung der F&E-Vereinbarung

Beschränkung der Produktions- oder Verkaufsmenge

Preisabreden

Beschränkung von Aktiv- oder Passivverkäufen (Gebiets- oder Kundenbeschränkung)

Ausnahmen

- Festsetzen von Produktionszielen für gemeinsame Produktion
- Festsetzen von Absatzzielen bei gemeinsamem Vertrieb / gemeinsamer Lizenzierung
- Spezialisierung im Rahmen der Verwertung
- Wettbewerbsverbot während gemeinsamer Verwertung
- Festsetzung der Preise der Vertragsprodukte an direkte Abnehmer bei gemeinsamer Verwertung
- Festsetzung der Lizenzgebühren für direkte Lizenznehmer bei gemeinsamer Verwertung
- Verpflichtung, Lizenzen für die Ergebnisse ausschliesslich einer anderen Partei zu erteilen
- Ausschliessliche Zuweisung von Kunden oder Gebieten (Aktivverkauf) im Wege der Spezialisierung im Rahmen der gemeinsamen Verwertung der F&E-Ergebnisse

Horizontale F&E-Kooperation

Beurteilung nach Art. 5 KG

Wettbewerbsabrede

- F&E-Kooperation als Vereinbarung
- I.d.R. keine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung
- F&E-Kooperation kann Wettbewerbsbeschränkung bewirken
 - Verzicht auf parallele F&E-Tätigkeit
→ Verzicht auf F&E-Wettbewerb
 - Keine Abrede, wenn *ausschliesslich* wettbewerbsfördernde Wirkung

Vermutungstatbestand

- Reine F&E-Kooperation:
 - Keine Vermutungstatbestände
- F&E-Kooperation mit gem. Verwertung:
 - Vermutungstatbestand von Art. 5 Abs. 3 KG i.d.R. erfüllt.
 - Produktions- oder Absatzziele
 - Preise an direkte Abnehmer
- Widerlegung durch Aussenwettbewerb i.d.R. möglich

Erheblichkeit

- Reine F&E-Kooperation:
 - qualitativ häufig unbedenklich, sofern alle Parteien Zugang zu F&E-Ergebnissen erhalten
 - unerheblich, wenn $MA \leq 10\%$
- F&E-Kooperation mit gem. Verwertung:
 - Häufig per se erheblich, da Abrede nach Art. 5 Abs. 3 KG
 - F&E-Kooperation als Ausnahme von der *grundsätzlichen* Erheblichkeit?

Rechtfertigung

- Einzelweise Rechtfertigung nach Art. 5 Abs. 2 KG
 - Reine F&E-Kooperationen i.d.R. gerechtfertigt
 - F&E-Kooperation mit gemeinsamer Verwertung als Rechtfertigung für sog. «harte Abreden»?
- F&E-Kooperation als Typen von gerechtfertigten Abreden nach Art. 6 KG?
- Generelle Rechtfertigung von F&E-Kooperationen bis zu 25% MA (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 KG)?

Kooperationen während Krisenzeiten



F&E-Kooperation als rascher Weg aus der Krise

Rechtfertigung einer Abrede in der Krise:

- Vorübergehende Massnahmen
- notwendig
- zur Vermeidung eines Versorgungsengpasses oder zur Krisenbewältigung



Beispiele:

- Kooperation zur Beschleunigung der Herstellung, Beschaffung und Verteilung von Schutzausrüstung gegen COVID-19
- F&E-Kooperation zur Entwicklung einer COVID-19 Tracing App



EU: Comfort letter



EUROPEAN COMMISSION
DG COMPETITION
The Director-General

Brussels, 08/04/2020
COMP/PG - DC(2020)44003

Medicines for Europe,
Mr Adrian van den Hoven
Rue d'Arlon 50
1000 Brussels, Belgium
By email: adrian@medicinesforeurope.com

Subject: Comfort letter: coordination in the pharmaceutical industry to increase production and to improve supply of urgently needed critical hospital medicines to treat COVID-19 patients

Dear Sir,

I refer to your submission of 6 April 2020 regarding the consultation mentioned in reference and the explanations you have provided before and after this submission.

USA: business review letters



U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE
Antitrust Division
MAKAN DELKABIM
Assistant Attorney General

State Justice Building
950 Pennsylvania Avenue, N.W.
Washington, D.C. 20530-6001
(202) 514-2401 / (202) 418-2441 (fax)

April 04, 2020

Lori A. Schachter
Executive Vice President, Chief Legal
Officer, and General Counsel
McKesson Corporation
6335 N. State Highway 161
Irving, TX 75039

Michael S. Tringer
Senior Vice President, Corporate &
Legal Affairs and Chief of Staff
Henry Schein, Inc.

Alex Liberman
General Counsel
Medline Industries, Inc.

Jessica L. Meyer
Executive Vice President, Chief Legal
and Compliance Officer
Cardinal Health, Inc.

Nicholas J. Pace
Executive Vice President, General
Counsel & Corporate Secretary
Owens & Minor, Inc.

Re: McKesson Corporation, Owens & Minor, Inc., Cardinal Health, Inc.,
Medline Industries, Inc., and Henry Schein, Inc. Business Review Request
Pursuant to COVID-19 Expedited Procedure

Horizontale F&E-Kooperation

Fazit

- ➡ Reine F&E-Kooperationen sind i.d.R. gerechtfertigte und somit zulässige Wettbewerbsabreden
 - Keine Rechtfertigung bei gewissen schwerwiegenden Beschränkungen (z.B. Kein uneingeschränkter Zugang zu den F&E-Ergebnissen) oder bei sehr hohen Marktanteilen und Verzicht auf parallele F&E-Tätigkeit
 - Kein direktes Sanktionsrisiko

- ➡ F&E-Kooperationen mit gemeinsamer Verwertung
 - Sind erhebliche Wettbewerbsabreden, die auch bei Vorliegen eines Vermutungstatbestandes aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz bis zu einem gemeinsamen Marktanteil von 25% gerechtfertigt werden können, sofern keine schwerwiegenden Beschränkungen vorliegen.
 - Sanktionsrisiko bei Misslingen der Rechtfertigung

- ➡ Rechtsunsicherheit für Unternehmen → F&E-Bekanntmachung?

- ➡ Krise als Rechtfertigung für vorübergehende, notwendige Zusammenarbeit

Baker McKenzie.

Baker McKenzie Zurich ist Mitglied von Baker & McKenzie International, einer global tätigen Anwaltskanzlei mit Mitgliedsfirmen weltweit. Der allgemeinen Terminologie in Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Gesellschafter, der für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Kanzleistandorte und diejenigen der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© 2020 Baker & McKenzie Zurich

bakermckenzie.com

Arbeitssitzung: Studienvereinigung Kartellrecht | Center for the Law of Innovation and Competition

Roundtable horizontale Kooperationen

Dr. Thomas Wessely, 26. Juni 2020



Freshfields Bruckhaus Deringer

Einkaufskooperationen

Einkaufsallianzen in Europe

Name	Since	Membership in 2018/19 (Country)	Primary Focus
AMS	1988	10 Members, active in 18 European countries Shareholders: Ahold-Delhaize (BE-NL); ICA (SE), Salling Group (DK), Morrisons (UK), Migros (CH), JMR (Pingo Doce) (PT), Kesko (FI) Cooperation Agreement with: Booker (UK), Hagar (IS), Musgrave (IE)	Private label products only
EMD	1989	14 members, active in 20 countries of which 16 are European Shareholders: Dagab (SE), Dagrofa (DK), ESD (IT), Euromadi (ES), EuromadiPort (PT), Lenta (RU), Markant GmbH (CH), Markant Austria (AT), Markant Synttrade (CH), Superunie (NL), Unil/Norgegruppen (NO) Associated Members: Woolworth (AU), Progressive Entreprises (NZ), Homeplus (KR)	Private label products; A-brands, marketing support for suppliers
Coopernic	2006	4 members covering 22 European countries Coop (IT), Ahold Delhaize (BE-NL), Leclerc (FR), REWE (DE)	A-brands; private label products; goods not for resale
Agecore	2015	6 members covering 9 countries Colryt (BE), EDEKA (DE), Intermarché (FR), Conad (IT), COOP (CH), EROSKI (ES)	A-brands; private label products
Eurelec	2016	2 members covering 4 countries (FR, PT, DE, AT) Leclerc (FR), REWE (DE)	A-brands
Horizon Int. Services (HIS)	2019	4 members covering 16 countries in the EU and 21 outside the EU Auchan (FR), Casino (FR), Metro (DE), Dia (ES)	A-brands, support for national suppliers in their international development
Alliance Carrefour Tesco	2018	2 members, active in 16 countries (10 in the EU and 6 outside the EU) Carrefour (FR), Tesco (UK)	A-brands; Private labels products; Goods not for resale
BIGS	1991	SPAR franchise holders in 13 member states	Private label products only

Quelle: Europäische Kommission, Retail alliances in the agricultural and food supply chain, Mai 2020, S. 12

Einkaufsgemeinschaften im EU-Kartellrecht

Horizontal-Leitlinien von 2011, Kapitel 5 zu Einkaufsgemeinschaften

- „Safe harbour“ bei Marktanteilen unter 15%, aber keine Vermutung der Rechtswidrigkeit bei höheren Marktanteilen
- Einkaufspreissetzung wird nicht als Preiskartell, sondern als Teil der gesamten Einkaufskooperation geprüft
- „Mit gemeinsamen Einkaufsregelungen können erhebliche Effizienzgewinne erzielt werden.“

EU-Fallrecht

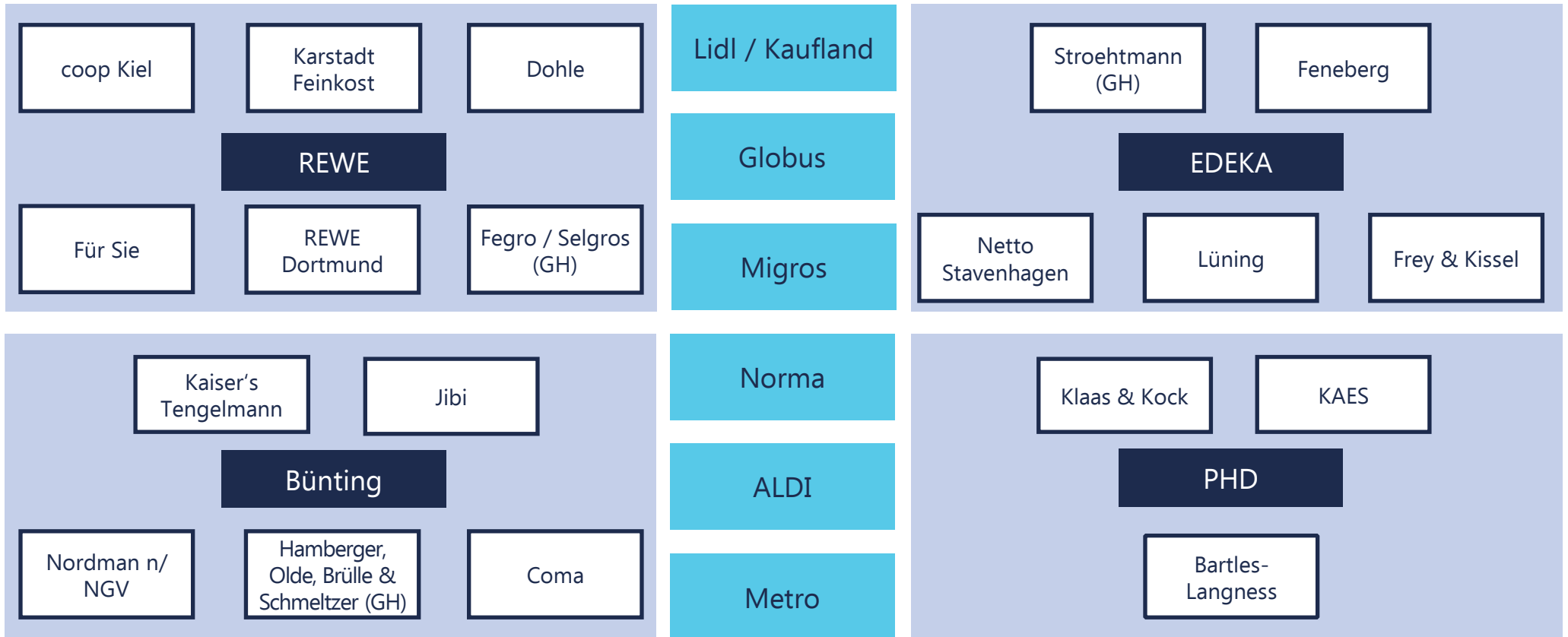
- Kommissions-Entscheidung „National Sulphuric Acid Association“, 1989
- EuGH „Gøttrup-Klim“, 1994

- Autobatterie-Recycling-Kartell, 2017 – Verhaltensabstimmung über Einkaufspreise bezweckte Wettbewerbsbeschränkung
- EU-Kartellverfahren gegen Casino und Intermarché, Nov. 2019

Kommissions-Bericht „Retail alliances in the agricultural and food supply chain“, Mai 2020

- Bezweckte Beschränkung, wenn Mechanismus für Koordinierung des Marktverhaltens
- „Wasserbett-Effekt“
- „Spiral-Effekt“ bzw. „virtuous circle“
- Informationsaustausch

Gemeinsame Beschaffung im deutschen Lebensmitteleinzelhandel



Einkaufsgemeinschaften im deutschen Kartellrecht

Wesentliche Elemente einer typischen Einkaufskooperation

- Gemeinsame Verhandlung der Basiskonditionen (ggf. auch Leistungskonditionen)
- Gemeinsame Regulierung für Kooperationspartner (incl. Delcredere)
- Belieferung aus Lägern des Partners
- Ggf. Übernahme von Handelsmarken

2012: Ermittlungsverfahren gegen spezifische Einkaufskooperationen

- Kooperationen zwischen einem der führenden 4 LEH-Unternehmen und einem mittleren Anbieter

- Sehr negative Betrachtung der Kooperationen in Abmahnschreiben
- Verfahren aber nicht weiterverfolgt

2014: Sektoruntersuchung „Nachfragemacht im Einzelhandel“

- Prüfung der Marktabgrenzung
- Konditionenverbesserung für das kleinere Unternehmen
- Besorgnis hinsichtlich „Lock-in“-Effekts von Einkaufskooperationen „neueren Typs“

2017: wohlwollende Prüfung Einkaufskooperation „RTG – Retail Trade Group“

Reform der Horizontal-Leitlinien

Überprüfung der Horizontal-Leitlinien und horizontalen GVO'en

Gruppenfreistellungsverordnungen

- Forschungs- und EntwicklungsGVO
- SpezialisierungsGVO

Horizontalleitlinien

- Informationsaustausch
- Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen
- Vereinbarungen über die gemeinsame Produktion
- Einkaufsvereinbarungen
- Vermarktungsvereinbarungen
- Vereinbarungen über Normen

Zeitplan der Überprüfung

Überprüfung wurde am 19. Juli 2019 gestartet

(Gruppenfreistellungsverordnungen laufen am 31. Dez. 2022 aus)

Meilensteine für die Überprüfung:

- Bewertungsfahrplan veröffentlicht am 5. Sept. 2019 (Zeit für Rückmeldungen: 4 Wochen)
- Öffentliche Konsultation wurde am 6. Nov. 2019 gestartet (Dauer: 14 Wochen bis zum 12. Febr. 2020)
- Studie zur Unterstützung der Überprüfung wurde im 1. Quartal 2020 gestartet
- Stakeholder-Workshop geplant für das 2. Quartal 2020
- Arbeitspapier im 1. Quartal 2021

Enge Kooperation mit den nationalen Wettbewerbsbehörden (innerhalb des ECN)

Vorgeschlagene Schwerpunkte nach den Eingaben dritter Parteien i.R.d. Konsultation



Ausgewählte Themen der Stellungnahme der Studienvereinigung Kartellrecht

- 1 Bezweckte vs. bewirkte Wettbewerbsbeschränkung (neuere Rechtsprechung)
- 2 Informationsaustausch / Abstimmung im Verhältnis zu Gemeinschaftsunternehmen
- 3 Liefervereinbarungen zwischen Wettbewerbern
- 4 Lockerung der teilweise zu engen Anforderungen der GVO'en
- 5 Einbeziehung anderer Ziele der EU-Verträge in die Prüfung nach Art. 101 AEUV
- 6 Möglichkeit zur Abstimmung struktureller, langfristiger oder mit hohen Investitionen verbundener Kooperationen durch die Kommission (s. auch die geplante Novellierung des § 32c GWB)

Kartellrecht und Covid-19

Zulässige Kooperationen

Was zumindest vorübergehend erlaubt sein sollte

- Gemeinsame F&E, z.B. zur Entwicklung von Impfstoffen oder Arznei gegen COVID-19
- Zusammenarbeit im Logistikbereich, und eventuell auch gemeinsamer Einkauf und Produktion, um Engpässen bei der Versorgung mit wichtigen Produkten, Dienstleistungen sowie wichtiger Infrastruktur zu begegnen, die durch kurzfristige Engpässe in der Lieferkette entstanden sind
- Gemeinsame Herstellung oder gemeinsamer Vertrieb von wichtigen Produkten und Dienstleistungen, um die Versorgung sicherzustellen

- Austausch von nicht-sensiblen Informationen, um Unternehmen zu helfen, sich kurzfristig an die sich schnell ändernden Situationen anzupassen

Was unter bestimmten Voraussetzungen sonst noch erlaubt sein könnte (Bsp.)

- Zusammenarbeit im Bereich Reparatur und Instandhaltung, um die Versorgung mit wichtigen Produkten, Dienstleistungen sowie wichtiger Infrastruktur sicherzustellen
- Informationsaustausch durch Versicherungs- und Transportunternehmen sowie Reiseveranstalter, um Richtlinien anzupassen und Dienstleistungen für Kunden während der Dauer der Störungen aufrechtzuerhalten

ACHTUNG: Die Aufforderung einer Regierung zu einem bestimmten Verhalten (ohne rechtliche Pflicht) stellt keine Rechtfertigung für eine Wettbewerbsbeschränkung dar

Vielen Dank

Diese Informationen sind nicht als umfassende Darstellung gedacht und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

© Freshfields Bruckhaus Deringer LLP 2020